

SEGELCLUB WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.

Mitglied im DSV



Stand 19.07.2019

Nutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Vorschriften dieser Nutzungsordnung regeln den Umgang mit dem Vereinseigentum des Segelclub Wassenberg–Roermond 1967 e.V.

§ 2 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für alle Clubmitglieder sowie für alle Nutzer von Vereinseigentum.

§ 3 Zugangskarten und Schlüssel

- (1) Die Zugangskarten zum Gelände des Campingplatzes erhalten Clubmitglieder auf Anfrage und gegen Zahlung einer Kaution über den 1. Vorsitzenden. Gleiches gilt für den Schlüssel zum Tampenhaus. Eine Liste über ausgehändigte Karten und Schlüssel wird geführt. Bei Rückgabe der Karten und Schlüssel erhält man die Kaution zurück.
- (2) Schlüssel, die zur Ausübung eines Vorstandsamtes benötigt werden, erhält man bei der Übernahme der Funktion. Eine Liste über die Vergabe wird erstellt. Die Rückgabe erfolgt nach Ablauf der Vorstandstätigkeit persönlich, innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen JHV, anderenfalls wird die Schließenanlage zu Lasten des Ausscheiders erneuert.

§ 4 Nutzung des Tampenhauses

- (1) Das Tampenhaus dient als zentrale Anlaufstelle des Vereins und ist für alle Clubmitglieder zugänglich. Ausnahme bilden die Schränke von Vorstandsposten.
- (2) Generell werden im Tampenhaus nur vereinseigene Gegenstände eingelagert. Eine private, längerfristige Lagerung ist nur mit Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand gestattet. Ausnahmen können beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab.
- (3) Alle vereinseigenen Gegenstände dürfen von Clubmitgliedern genutzt werden. Voraussetzung ist ein ordentlicher Umgang. Nach Gebrauch werden alle Gegenstände wieder in ordnungsgemäßen Zustand an den vorgesehenen Platz zurückgeräumt. Tritt eine Beschädigung auf, ist diese zu dokumentieren und der Bootswart unverzüglich zu informieren.
- (4) Die sich im Tampenhaus befindlichen Getränken sind zum Verzehr der Clubmitglieder gedacht. Eine Bezahlung der Getränke setzt dies voraus.
- (5) Das Tampenhaus kann für private Veranstaltungen genutzt werden. Voraussetzung ist ein freier Tag, an dem das Tampenhaus nicht für Clubveranstaltungen genutzt wird. Darüber

Seite 1 von 4

Segelclub Wassenberg - Roermond 1967 e.V.
Homepage: segelclubwassenbergroermond.jimdo.com
Manfred Peggen (1. Vorsitzender)
Adresse: Schlußweg 7, 41849 Wassenberg
Festnetz: +49 (2432) 4203 - Mobil: +49 1622472727
E-Mail: Vorstandswr@gmail.com



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE25 3125 1220 0003 8007 78
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE96 3706 9412 2204 2160 13



SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 19.07.2019

hinaus muss eine rechtzeitige Reservierung beantragt werden. Das Tampenhaus ist nach Beendigung der Veranstaltung aufzuräumen und sauber zu machen. Bei eingehenden Beschwerden, wie Lärmbelästigung o.ä. kann die Veranstaltung von Vorstandsmitgliedern vorzeitig aufgelöst werden, um einen Imageschaden abzuwenden.

- (6) Bei Verlassen des Tampenhauses ist dieses ordnungsgemäß zu Verschließen.

§ 5 Nutzung des Gerätehauses

- (1) Das Gerätehaus dient als Ablageort von Vereinseigentum und ist für alle Clubmitglieder zugänglich.
- (2) Generell werden im Gerätehaus nur vereinseigene Gegenstände eingelagert. Eine private, langfristige Lagerung ist nicht gestattet. Ausnahmen können beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand stimmt über den Antrag ab.
- (3) Alle vereinseigenen Gegenstände dürfen von Clubmitgliedern genutzt werden. Voraussetzung ist ein ordentlicher Umgang. Nach Gebrauch werden alle Gegenstände wieder in ordnungsgemäßen Zustand an den vorgesehenen Platz zurückgeräumt. Tritt eine Beschädigung auf, ist diese zu dokumentieren und der Bootswart unverzüglich zu informieren.
- (4) Bei Verlassen des Gerätehauses ist dieses ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 6 Nutzung der Wasserliegeplätze, des Trockenplatzes und der Slipanlage

- (1) Die Nutzung der Wasserliegeplätze ist jedem Clubmitglied gestattet. Der Bereich darf grundsätzlich nur zum Auf- und Abtakeln der Boote sowie Reparaturarbeiten an der Anlage oder den Booten betreten werden.
- (2) Der Vorstand legt bis zum 01. März eines jeden Jahres die Anzahl der benötigten Wasserliegeplätze für Vereinsboote fest. Die übrigen Liegeplätze können von Clubmitgliedern ab dem 01. März belegt werden. Der 2. Beisitzer erstellt einen Belegungsplan und hängt diesen im Tampenhaus aus.
- (3) Die Nutzung des Trockenplatzes ist jedem Clubmitglied gestattet. Der Bereich darf grundsätzlich nur zum Auf- und Abtakeln der Boote sowie Reparaturarbeiten an der Anlage oder den Booten betreten werden.
- (4) Der Vorstand legt bis zum 01. März eines jeden Jahres die Anzahl der benötigten Trockenliegeplätze für Vereinsboote fest. Die übrigen Liegeplätze können von Clubmitgliedern ab dem 01. März belegt werden. Der 2. Beisitzer erstellt einen Belegungsplan und hängt diesen im Tampenhaus aus.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE25 3125 1220 0003 8007 78
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE96 3706 9412 2204 2160 13



SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 19.07.2019

- (5) Zur Durchführung des Sommerfestes und des Segelworkshops muss der Trockenplatz jeweils durch die Bootsbesitzer freigeräumt werden. Die Besitzer sind verpflichtet ihre Boote spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn vom Trockenplatz zu räumen. Sollte das nicht geschehen, werden die Boote auf eigene Gefahr hin weggeräumt.

Weitere Nutzungstermine können vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden. Die Nutzer des Trockenplatzes erhalten dann eine entsprechende Information.

- (6) Die Nutzung der Slipanlage und der dazugehörigen Winde ist jedem Clubmitglied auf eigene Gefahr gestattet.
- (7) Die Slipanlage dient ausschließlich dem Slippen von Booten. Zusätzlich kann sie zum Auf- und Abtakeln der Boote genutzt werden. Sie dient nicht als Anlegestelle und ist i. d. R. unverzüglich freizumachen.

§ 7 Nutzung der Grünfläche

- (1) Die Grünfläche zwischen den Wasserliegeplätzen und der Slipanlage gehört nicht zum Vereinsgelände. Die Nutzung wird durch den Verpächter geduldet. Alle darauf sich befindenden Gegenstände (Trailer, Boote, usw.) müssen innerhalb von 14 Tagen weggeräumt werden. Sollte dies nicht geschehen, werden die Gegenstände auf eigene Gefahr hin weggeräumt. Jedes Clubmitglied hat darauf zu achten, dass dort keine Bensele, Verbundsteine oder Metallteile liegen.

§ 8 Nutzung von Vereinsbooten

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern Vereinsboote zur Verfügung.
- (2) Die Vereinsboote werden in zwei Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen sind eingeteilt in Vereinsboote, die vorrangig von der Vereinsjugend und Vereinsboote, die vorrangig von Erwachsenen genutzt werden dürfen.
- (3) Die Nutzung der Vereinsboote muss auf der Homepage im Vorhinein beantragt werden. Bei Jugendbooten muss die Nutzung bei den entsprechenden Jugendvertretern beantragt werden.
- (4) Der Bootswart ist für die Segeltauglichkeit der Boote zuständig. Sollten Vereinsboote nicht segeltauglich sein, dürfen diese nicht mehr zum segeln benutzt werden. Eine Freigabe dieser Boote erfolgt durch den Bootswart.
- (5) Das Feststellen oder Auftreten von Beschädigungen jeglicher Art ist zu dokumentieren und dem Bootswart unverzüglich zu melden. Bei selbst durchgeführten Reparaturen sind auch diese zu dokumentieren und dem Bootswart vor Reparaturbeginn zu melden. Die Kosten für die Reparaturen trägt i. d. R. der Verein und sind im Vorfeld mit dem Bootswart abzustimmen.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE25 3125 1220 0003 8007 78
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE96 3706 9412 2204 2160 13



SEGELCLUB
WASSENBERG – ROERMOND 1967 e. V.
Mitglied im DSV



Stand 19.07.2019

§ 9 Ausleihen von Vereinseigentum

- (1) Vereinseigentum darf von Clubmitgliedern kostenfrei ausgeliehen werden. Voraussetzung ist eine Absprache mit dem 1. Vorsitzenden.
- (2) Das Feststellen oder Auftreten von Beschädigungen jeglicher Art ist zu dokumentieren und dem Bootswart unverzüglich zu melden. Bei selbst durchgeführten Reparaturen sind auch diese zu dokumentieren und dem Bootswart vor Reparaturbeginn zu melden. Die Kosten für die Reparaturen trägt i. d. R. der Verein und sind im Vorfeld mit dem Bootswart abzustimmen.

§ 10 Abstellen von Fortbewegungsmitteln und Trailern sowie Anhängern

- (1) Das Vereinsgelände hat keine ausgewiesenen Parkplätze. Es sind die Parkplätze des Campingplatzes zu nutzen.
- (2) Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen am Vereinsgelände ist ausschließlich zum Be- und Entladen sowie An- und Abkuppeln von Trailern und Anhängern gestattet.
- (3) Unbenutzte Trailer und Anhänger sind unverzüglich zu entfernen. Bei Vereins-Trailern und -Anhängern sind diese vom Benutzer unverzüglich ins Winterlager zu bringen.
- (4) Das Abstellen von Fahrrädern o.ä. ist ausschließlich auf der Grünfläche rückseitig des Tampenhauses gestattet.
- (5) Ausgenommen von der Regelung sind behindertengerechte Fortbewegungsmittel, sofern diese griffbereit sein müssen.

§ 11 Verstoß gegen die Nutzungsordnung

- (1) Bei Verstoß gegen die Nutzungsordnung behält sich der Verein vor, nach entsprechenden Gesprächen, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen.
- (2) Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten gegen diese Ordnung oder bei Beschädigung von Vereinseigentum, behält sich der Verein vor, Schadensersatz zu fordern und/oder eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft auszusprechen.

§ 12 Inkrafttretung

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand am 19.07.2019 in Kraft.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Heinsberg
IBAN: DE25 3125 1220 0003 8007 78
Volksbank Heinsberg eG
IBAN: DE96 3706 9412 2204 2160 13

